

**Satzung
über die
Erhebung von Verwaltungskosten
- Verwaltungskostensatzung -**

Neufassung	Stavo-Beschluss v. 18.09.1996	In Kraft seit 29.09.1996
1. Änderung	Stavo-Beschluss v. 10.02.1998	In Kraft seit 20.02.1998
2. Änderung	Stavo-Beschluss v. 16.10.2001	In Kraft seit 01.01.2002
3. Änderung	Stavo-Beschluss v. 23.03.2004	In Kraft seit 02.04.2004

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 18.09.1996 folgende

Satzung

über die

Erhebung von Verwaltungskosten

- Verwaltungskostensatzung -

beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Rödermark erhebt aufgrund dieser Satzung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist, für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

*** § 2**

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,
- § 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. es sich um Verfahren handelt, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben".
- § 7 (Sachliche Kostenfreiheit)
- § 9 (Auslagen)

§ 3

Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren)
 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren)
 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)
- bestimmt.

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 10.02.1998

§ 4 **Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren**

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung ist zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschalgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 5 **Zeitgebühren**

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies im Kostenverzeichnis so bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 6 **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet;
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine gegenüber der zuständigen Stelle der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Stadt Rödermark.

§ 8 **Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,

3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

***§ 10** **Bagatellgrenze**

Auslagen für die Anfertigung von Kopien (2.2 Kostenverzeichnis) werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Gesamtbetrag unter 5,00 € liegt (ausgenommen Bareinnahmen) und nicht zugleich eine Gebühr zu erheben ist.

§ 11 **Billigkeitsregelung**

Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 12 **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 **Festsetzungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 9 Abs. 1 entstanden ist.

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 16.10.2001 und vom 23.03.2004

- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 14 **Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 9 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung treten gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Rödermark vom 28.09.1977 außer Kraft.

Rödermark, den 19. September 1996

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez. Maurer, Bürgermeister

***Kostenverzeichnis**

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 16.10.2001 und 23.03.2004

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Rödermark

I Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

1.1 Schriftliche Auskünfte 30,00 bis 600,00 €

einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden

1.2 Versenden von Akten (auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens) je Frachtpostsendung 12,00 €
- die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten -

1.3 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Sendung 12,00 €

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

1.4 Beglaubigung von Unterschriften 6,00 €
- Gem. § 34 Hess Verwaltungsverfahrensgesetz –HVWVfG- (nicht nach § 129 BGB)

1.5 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde 3,00 €

1.6 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen: Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen 6,00 €

1.7 Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.7.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde 18,00 €

1.7.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde 15,00 €

1.7.3 übrige Beschäftigte je ¼ Stunde 12,25 €

1.7.4 Zuschlag Nr. 1.6.1 bis 1.6.3 Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 % mind. 20,00 €

2. Auslagen

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:

2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A-4 Seite 6,00 €

2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2 Anfertigen von Kopien	
2.2.1 bis DIN A-4 je Seite	0,20 € bis 1,00 €
2.2.2 DIN-A 3 Seite	0,30 € bis 1,00 €
2.2.3 Farbkopien	nach Aufwand
2.3 Herstellung von Planpausen/je Pause	
2.3.1 DIN A-0	15,00 €
2.3.2 DIN A-1	12,00 €
2.3.3 kleiner als DIN A-1	8,00 €
2.3.4 sonstige je m ²	15,00 €
II. Besondere Verwaltungskosten	
1. Finanzwesen	
1.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
1.2 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte (Bürgerbüro)	5,00 €
1.3 Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00 €
1.4 Erteilung einer Kopie des Steuerbescheides	5,00 €
1.5 Erteilung eines Kontoauszuges (Abgabekonto)	5,00 €
1.6 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
2.* Fundsachenverwahrung	-----
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
3.1 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	
3.1.1 Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück	10,00 €
mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 €
3.1.2 Genehmigungen im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach Baugesetzbauch (BauGB)	25,00 €
3.2 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	25,00 €
3.3 Bescheinigungen betr. Anliegerleistungen	10,00 €
3.4* Grundstücksteilungen	
3.4.1 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 (2) Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
3.4.2 Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 (3) BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	15,00 €
3.4.3 Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 (1) BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	30,00 €
3.5 *Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Kommunikationslinien gemäß § 50 (3) Telekommunikationsgesetz	

* entfällt gemäß Stavo-Beschluss vom 10.02.1998

3.5.1 im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 €
mindestens pro Antrag	50,00 €
und höchstens pro Antrag	2.500,00 €
3.5.2 im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen stadteigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 €
mindestens pro Antrag	25,00 €
und höchstens pro Antrag	1.250,00 €

4. Abwasserangelegenheiten

4.1 Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 €
bis	2.500,00 €
4.2 Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vor- geschrieben war	25,00 €
bis	2.500,00 €
4.3 Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 €
bis	1.000,00 €
4.4 Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage – die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben - 10,00 €	
bis	100,00 €

5. Sonstiges

5.1. Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,-- €
5.2 Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
mindestens	25,-- €
höchstens	2.500,-- €
5.3 Wie Nr. 5.2, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages,	
mindestens	12,50 €
höchstens	1.250,-- €
5.4. Wie Nr. 5.2, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
mindestens	12,50 €
höchstens	1.250,-- €

* eingefügt gemäß Stavo-Beschluss vom 10.02.1998